

Zum Planspiel "Apostelgemeinde"

Teilnahme von Kindern am Abendmahl?

Darstellung der Problematik und systematisch-theologische Beurteilung
Proseminararbeit von stud. theol. Britta Schrecke

Inhaltsverzeichnis

[1. Vorwort](#)

[2. Einleitung](#)

[3. Die Beurteilung des Abendmahls mit Kindern innerhalb der Kirchengeschichte](#)

[3.1. Alte Kirche](#)

[3.2. Katholische Kirche vom Mittelalter bis zur Gegenwart](#)

[3.3. Evangelische Kirche](#)

[3.4. Zusammenfassung](#)

[4. Neuere Ansätze](#)

[4.1. Exegetische Überlegungen](#)

[4.2. Pädagogische und psychologische Überlegungen](#)

[4.3. Der systematisch-theologische Ansatz von W. Pannenberg zum Kinderabendmahl](#)

[5. Eigene Stellungnahme](#)

[6. Literaturverzeichnis](#)

1. Vorwort

Im Rahmen des Proseminars "Abendmahl" ist diese Hausarbeit mit dem Thema "Teilnahme von Kindern am Abendmahl? Darstellung der Problematik und systematisch-theologische Beurteilung" entstanden.

Wie der Titel schon sagt, sollen in dieser Arbeit zum einen die Problematik und zum anderen die Argumente für und gegen das Kinderabendmahl dargestellt werden. In der Einleitung wird kurz in die Problematik des Kinderabendmahls und die Aktualität der Diskussion eingeführt.

Anschließend wird in einem ersten Schritt die Beurteilung des Abendmahls mit Kindern innerhalb der Kirchengeschichte und die Begründung herausgearbeitet (Kapitel 3). In einem zweiten Schritt werden die neueren Erkenntnisse der Exegese, Pädagogik und Psychologie herangezogen sowie ein neuerer systematisch-theologischer Entwurf von W. Pannenberg (Kapitel 4).

Die Arbeit endet mit einer eigenen Stellungnahme zum Problem des Kinderabendmahls (Kapitel 5).

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

2. Einleitung

Dürfen Kinder am Abendmahl teilnehmen? Wer ist zum Abendmahl zugelassen?

Diese Frage stellt sich z.B., wenn ein Vater mit seinem noch unkonfirmierten Sohn in den Kreis vor dem Altar tritt.

Was tut der Pfarrer? Gibt er auch dem Sohn die Elemente, Brot und Wein, oder verwehrt er sie ihm?

In der Ev. Kirche in Deutschland ist der Normalfall die Zulassung zum Abendmahl mit der Konfirmation, in deren Vorfeld eine eingehende Belehrung vorausgehen muß. Das bedeutet, daß der Pfarrer dem Kind die Elemente nicht reichen darf.

Es gibt aber auch schon viele Gemeinden, in denen die Abendmahlsteilnahme von Kindern praktiziert wird.

Wie wird diese Praxis theologisch begründet bzw. abgelehnt?

Schaut man sich die Kirchen der Ökumene an, ihre Praktiken und Begründungen, so können, abgesehen von der in Deutschland üblichen Praxis, noch weitere Positionen zum Thema "Abendmahl mit Kindern?" gefunden werden:

Zum einen gibt es Kirchen, wie z.B. die Orthodoxe Kirche, in der das Abendmahl mit Kindern selbstverständlich ist. Hauptgrund für die Zulassung ist für sie das Gnadenhandeln Gottes. Christus hat "in seiner Barmherzigkeit den Kindern ebensowenig die Früchte seiner Gnaden verwehrt, wie er in seinem Erdenleben den zu ihm gebrachten Kindern seinen Segen verwehrt hat". Es "empfängt der Neugetaufte direkt im Anschluß an Taufe und Salbung auch die erste Kommunion, und zwar unabhängig davon, ob er die Taufe als Erwachsener oder als Kind empfängt". "So wachsen die Kinder durch Mitfeiern, nicht durch Belehrung in die Sakramentspraxis hinein".

In der Röm.-Kath. Kirche werden seit 1905 (Dekret "Quam singulari" von Pius X.) nicht nur Kinder ab dem siebten Lebensjahr zum Abendmahl zugelassen, sondern sie haben vielmehr die Pflicht, "dem Doppelgebote der Beichte und der Kommunion Genüge zu

leisten". Diese Pflicht wird mit der Heilsnotwendigkeit des Sakramentsempfangs nach Joh 6,54 begründet. Das siebente Lebensjahr ist zum einen das Alter, "in dem das Kind zu denken anfängt", zum anderen aber auch die Zeit, "wo sie durch Sündigen die Taufgnade verlieren können". Die frühe Teilnahme der Kinder wird also durch das Sündigwerden des Menschen begründet.

In Dänemark ist, wie in Deutschland, der Normalfall die Zulassung mit der Konfirmation. Doch es gibt "eine Kinderabendmahlspraxis seit mehreren Jahrzehnten. Hierbei handelt es sich ... um eine - allerdings ausdrückliche gestattete - Ausnahmeregelung". Die Teilnahme von Kindern bedarf der Einwilligung des Pfarrers. Anders in Deutschland: In "keiner deutschen Landeskirche ist bisher eine grundsätzliche, kirchenrechtlich endgültig verankerte Regelung der Teilnahme von Kindern am Abendmahl erfolgt". Es gibt zwar ein Interesse am Thema besonders auf Gemeindeebene und dementsprechend auch die Erprobung von Abendmahlsfeiern mit Kindern, aber dies geschieht, "ehe eine ausführliche theoretische Grundlegung hierfür erfolgt ist".

Warum aber ist ein Überdenken der gegenwärtigen Abendmahlspraxis nötig?

Nach *Jezirowski* legt die Beobachtung, daß das erste Abendmahl bei der Konfirmation für viele auch das letzte ist, aber ein Überdenken der gegenwärtigen Praxis nahe, denn die Kirche kommt mit ihrer Hinführung zum Abendmahl im dreizehnten und vierzehnten Lebensjahr weitgehend zu spät. Damit verpaßt die Kirche ihre Chance, wenn es nicht "schon heute besser gelingt, die Kinder zum Tisch des Herrn zu führen und ihnen Wort und Sakrament lieb und wert zu machen".

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

3. Die Beurteilung des Abendmahls mit Kindern innerhalb der Kirchengeschichte

3.1. Alte Kirche

Noch in der Alten Kirche gehörten Taufe und (erstes) Abendmahl untrennbar zusammen. Im Anschluß an die Taufe wurde das erste Abendmahl zusammen mit der ganzen Gemeinde gefeiert.

Justin schreibt in seinem Werk "Erste Apologie" dazu: "Wir aber führen nach diesem Bades den, der gläubig geworden und uns beigetreten ist, zu denen, ... dorthin, wo sie versammelt sind ... Nach der Danksagung des Vorstehers und der Zustimmung des ganzen Volkes teilen die, welche bei uns Diakonen heißen, jedem der Anwesenden von dem verdankten Brot, Wein und Wasser mit". Am Abendmahl durfte also der teilnehmen, der getauft war. So finden wir es z.B. bei *Justin* oder in der *Didache* (IX,5): "Keiner soll von eurem Abendmahl (*eucharistia*) essen oder trinken außer denen, die auf den Namen des Herrn getauft wurden".

Die Taufe empfangen in der Alten Kirche aber nicht nur die Erwachsenen nach ihrer Bekehrung, sondern auch ganze Familien samt den Kindern. Folglich empfangen auch die Kinder das Abendmahl. Als Beweis für diese These wird häufig *Cyprian* angeführt, wenn er schreibt: "... aus verderbenbringendem Becher trank man sich untereinander den Tod zu ... sogar die Kinder (wurden) von den Eltern auf den Armen herbeigetragen".

Ein Argument für die Teilnahme der Kinder am Abendmahl war schon zur Zeit Augustins die aus Joh 6,53 gefolgerte Heilsnotwendigkeit des Abendmahles. "Das dahinter stehende Verständnis des Abendmahls als *farmakon* (Iakonasias), wie es bereits seit dem frühen 2. Jh. (IgnEph 20,2) verbreitet war, prägt bis heute die Abendmahlspraxis der Orthodoxen Kirchen, die den altkirchlichen Brauch der Kinderkommunion in der speziellen Ausformung der Säuglingskommunion durch die Jahrhunderte hindurch beibehalten hat". Nach dem Abendmahlsverständnis der Orthodoxen Kirchen ist der Vollzug der Sakramente allein abhängig von der göttlichen Verordnung und "Einsetzung durch den Herrn, welcher auch ihr unsichtbarer Liturg ist, der für uns zelebriert".

"Erst das IV. Laterankonzil (1215) setzte fest, daß die Kinder mindestens sieben Jahre alt sein müßten, ehe sie zur ersten Kommunion zugelassen werden".

Die Kommunion wurde also nicht mehr direkt nach der Taufe gespendet. Zeitpunkt der ersten Kommunion war vielmehr der Beginn der *anni discretionis*, also des Alters, in dem bei den Kindern die Fähigkeit einsetzte, die geweihte Hostie von gewöhnlicher Speise zu unterscheiden. Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang auf 1 Kor 11,29. Grund für diese Änderung waren die mit der Einführung der Transsubstantiationslehre einhergehenden und aufkommenden religiösen Skrupel vor der Heiligkeit der Hostie und die Angst, einige Krümel könnten den Kindern zu Boden fallen, und somit ein Stück von Jesus weggeworfen werden. Man fürchtete, die Kinder könnten aus Unachtsamkeit das Sakrament entweihen.

3.2. Katholische Kirche vom Mittelalter bis zur Gegenwart

Schon bald nach der Einführung des siebten Lebensjahres als Beginn der "*anni discretionis*" wurde die erste Kommunion "wegen der etwa von Thomas von Aquin geforderten ‚actualis devotio sacramenti‘ sowie aus Angst vor Profanisierung der konsekrierten Elemente" auf die Zeit zwischen dem zehnten und vierzehnten Lebensjahr verschoben.

Erst seit dem Tridentinum (1545-1563) wurde die Heilsnotwendigkeit katholischerseits wieder abgelehnt. *Sessio XXI*, can. 4: "Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerit, necessariam esse Eucharistiae communionem: an. s." (DS 1734). ["Wer sagt, der Empfang der Eucharistie sei auch für die kleinen Kinder vor den Jahren der Unterscheidung notwendig, der sei ausgeschlossen".] Der Beginn den "*anni discretionis*" wurde im folgenden auf die Zeit zwischen dem zehnten und vierzehnten Lebensjahr festgelegt.

Mit dem Dekret "*Quam singulari*" vom 08.08.1910 von Papst Pius X. kehrt die Katholische Kirche zu ihrer ältesten Praxis zurück: "Aetas discretionis tum ad confessionem tum ad s. communionem ea est, in qua puer incipit ratiocinari, hoc est circa septimum annum, sive supra, sive etiam infra. Ex hoc tempore incipit obligatio satisfaciendi utrique praecepto confessionis et communionis" (DS 3530). Zeitpunkt des ersten Abendmahls ist das Alter, in dem das Kind "beginnt, (Vernunft)schlüsse zu machen" [incipit ratiocinari] Mit diesem Dekret werden aber weder die Beschlüsse des Laterankonzils noch die des Tridentinums aufgehoben. Die Anforderungen an die Kinder, die sie erfüllen müssen, um zum ersten Abendmahl zugelassen zu werden, werden durch das Dekret lediglich auf ein Minimum reduziert: "Ad primam confessionem et ad primam communionem necessaria non est plena et perfecta doctrinae christianae cognitio" (DS 3531). Im Hintergrund dieser Entscheidung steht der Gedanke der Heilsnotwendigkeit unter Berufung auf Joh 6,54 und die damit

verbundene "Auffassung, für die Kinder bestehe die Notwendigkeit der hl. Kommunion und die Verpflichtung dazu von der Zeit an, wo sie durch Sündigen die Taufgnade verlieren können".

3.3. Evangelische Kirche

Schon zu Beginn der Reformation war das Abendmahl für Kinder in der Katholischen Kirche nicht mehr üblich.

Auch in der Folgezeit entwickelte sich keine Kinderabendmahlspraxis, sondern diese wurde im Gegenteil geradezu abgelehnt.

Die Begründung hierfür liegt in "der Zuordnung von Abendmahl und Sündenvergebung sowie ... [auf] dem richtigen lehrhaften Verständnis („Glaube“ als *fides quae*) des Abendmahles". Dahinter steckt die Angst, das Abendmahl zu seinem Gericht zu empfangen: "Paulus 1. Kor 11. sagt, daß diejenigen das Sakrament zum Gericht empfangen, die es unwürdig empfangen".

Als unwürdig galten damals diejenigen, die "es (das Abendmahl) ohne wahre Buß und ohne Glauben empfangen".

Daraus entwickelte sich die Praxis, daß vor dem Abendmahl oftmals eine Prüfung stattfand und die Beichte abgelegt wurde, wie es die Augsburger Konfession, Artikel XXV, bezeugt: "Dann diese Gewohnheit wird bei uns gehalten, das Sakrament nicht zu reichen denen, so nicht zuvor verhört und absolviert sind".

Solche Praxis "hob die rationale Schwelle für die Teilnahme so hoch, daß die Teilnahme von Kindern nicht einmal erwogen werden konnte".

3.4. Zusammenfassung

Innerhalb der Kirchengeschichte prägten bestimmte Argumente die Abendmahlspraxis in einer best. Zeit:

In der Alten Kirche war die einzige Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl die Taufe. Argumentiert wurde über die Heilsnotwendigkeit des Abendmahles nach Joh 6,53.

Aufgrund von religiösen Skrupeln (Transsubstantiationslehre/1. Kor 11,29) wurde mit dem IV. Laterankonzil als Mindestalter für die Teilnahme am Abendmahl das siebente, später sogar das vierzehnte Lebensjahr eingeführt.

Die Reformation übernahm das vierzehnte Lebensjahr als Zulassungsalter, begründete dies aber mit dem Zusammenhang von Buße und Abendmahl nach 1. Kor 11, 28-32.

1910 kehrte die Katholische Kirche zu ihrer frühesten Praxis zurück, der Zulassung mit dem siebente Lebensjahr. Sie argumentieren über die Möglichkeit des Verlustes der Taufgnade und der damit vorliegenden Heilsnotwendigkeit des Abendmahles.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

4. Neuere Ansätze

Zu Beginn der 80er Jahre setzte die neuere wissenschaftliche Diskussion über das Thema "Abendmahl mit Kindern" in der BRD ein; in der DDR geschah dies schon gegen Ende der 70er Jahre.

Obwohl die Diskussion über das Kinderabendmahl in Deutschland noch nicht abgeschlossen ist, gibt es zu diesem Thema meines Wissens bis jetzt nur eine Monographie von E. *Kenntner* mit dem Titel: "Abendmahl mit Kindern. Versuch einer Grundlegung unter Berücksichtigung der geschichtlichen Wurzeln der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland".

Neben dieser Monographie erschienen relativ viele Artikel zu diesem Thema in der Zeitschrift "Die Christenlehre" ab dem Jahr 1968. Während also in der DDR regelmäßig Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge erschienen, finden sich in westdeutschen Zeitschriften nur verstreut relativ wenige Beiträge, meist ab dem Jahr 1974.

Seit dem Aufkommen der wissenschaftlichen Diskussion haben sich unterschiedliche Argumentationskomplexe herausgebildet.

Der erste Argumentationskomplex beinhaltet solche Argumente, "deren Gemeinsamkeit der Hinweis auf eine anderswo oder zu anderen Zeiten der Kirchengeschichte geübte Praxis der Kinderkommunion ist". Diese Argumente habe ich grob im 3. Kapitel (Die Beurteilung des Abendmahls mit Kindern innerhalb der Kirchengeschichte) dargestellt.

Der zweite Argumentationskomplex gruppiert sich um die Fragen des Abendmahlsverständnisses. Von den Befürwortern des Kinderabendmahls wird hier besonders der Gemeinschafts- und Festaspekt des Abendmahles betont anstatt des Aspektes der Sündenvergebung. "Wichtig ist in diesem Zusammenhang, daß mit dem Abendmahlsverständnis auch die traditionelle Deutung von 1 Kor 11 korrigiert wird". Auf die traditionelle und neuere Deutung von 1. Kor 11 werde ich im nächsten Kapitel (4.1) noch näher eingehen.

Der dritte Argumentationskomplex führt pädagogische und psychologische Erwägungen an. Auf diese Überlegungen werde ich in Kapitel 4.2 näher eingehen.

Der vierte Komplex befaßt sich mit der Frage des Abendmahles in Analogie zur Kindertaufe. Zwei Aspekte sind hier von besonderer Bedeutung:

Ein Aspekt ist die Betonung des sakramentalen Verständnisses von Taufe und Abendmahl: "Sakrament wird dabei verstanden als Erfahrung der Güte Gottes, als heilsgeschichtliches Handeln Gottes am Menschen ohne dessen Verdienst und Zutun". Befürworter

des Kinderabendmahls kritisieren in diesem Zusammenhang den unterschiedlichen Umgang mit den Sakramenten: Die Taufe wird gesehen als Zeichen des bedingungslosen Handelns Gottes, kann also ohne irgendwelche Voraussetzungen gespendet werden, das Abendmahl hingegen ist an intellektuelle Voraussetzungen gebunden. Dieser unterschiedliche Umgang mit den Sakramenten zeigt sich auch in der kirchlichen Praxis: Während es üblich ist, daß Eltern ihre Kinder schon im Säuglingsalter taufen lassen, so nehmen im Gegensatz dazu nur sehr wenige der Gemeindeglieder am Abendmahl teil. Die Taufe ist zum "selbstverständlichen Ritus für die gesamte in die Kirche hineingeborene Bevölkerung" geworden, das Abendmahl dagegen "zur Kultübung der Kirchentreuen".

Der zweite Aspekt bezieht sich auf den Kinderglauben und die damit verbundene Frage: "Wenn sie [eine die Kinder taufende Kirche] den postulierten Kinderglauben für ausreichend erachtet hat, den Segen der *Taufe* zu empfangen, warum sollte nicht dieser gleiche Kinderglauben für den Empfang des *Abendmahles* ausreichend sein?"

Ein weiterer Komplex befaßt sich mit der Begründung des Kinderabendmahls über den Gemeindebegriff. Dabei spielt häufig der auch in der amerikanischen Diskussion auftauchende Begriff der "familia dei" eine bedeutende Rolle. Sieht man die Gemeinde als "familia dei" und das Abendmahl als Gemeinschaftsmahl der "familia dei", "dann gehören prinzipiell alle Glieder des Volkes Gottes, also auch die Kinder an diesen Tisch". Der Begriff der "familia dei" beinhaltet eine Integration der Kinder in das gesamte Gemeindeleben und wendet sich gegen eine Isolation der Kinder, also gegen ein gesondertes Kinderabendmahl.

Die Gegner des Kinderabendmahls argumentieren vorwiegend über den "Vollcharakter" des Abendmahles. "Sie betonen den theologischen Vollcharakter des synoptischen und paulinischen Abendmahlsverständnisses gegenüber anderen vorösterlichen Agapefeiern". Wenn dies aber nicht der Fall ist, so argumentiert *Winter*, unterschläge man den Kindern einen Teilaspekt der Rechtfertigung im Abendmahlskerygma.

Außerdem wenden sich die Kinderabendmahlsgegner gegen einen rein emotional begründeten Glaubensbegriff und den ihrer Meinung nach damit einhergehenden gnostischen Sakramentalismus.

Grundsätzliche Einigkeit herrscht bei all den verschiedenen Ansätzen dahingehend, "daß die Taufe auf Grund des biblischen Zeugnisses notwendige Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist". Die Frage der Zulassung Ungetaufter zum Abendmahl wird meist nicht im Zusammenhang mit der Diskussion um das Kinderabendmahl geführt, sondern ist meist Inhalt einer gesonderten Diskussion.

4.1. Exegetische Überlegungen

Innerhalb der Diskussion um den Zeitpunkt des ersten Abendmahles spielt traditionell besonders die Perikope 1. Kor 11,27-34 eine bedeutende Rolle:

Paulus warnt in dieser Perikope die korinthischen Gemeindeglieder vor einem "unwürdigen" (*anaxíwV*) Gebrauch des Abendmahles.

Wie schon in Kapitel 3.3 ausgeführt wurde, bezogen die Reformatoren die Würdigkeit eines Menschen auf dessen Glauben und Bereitschaft zur Buße. Seit der Reformation wird die Selbstprüfungsfähigkeit ausschließlich im kognitiven Bereich festgemacht. Vorbedingung für das Abendmahl ist folglich die Feststellung eines bestimmten Grades an intellektueller Reife.

Die neuere exegetische Forschung setzt andere Schwerpunkte:

Christian Wolff übersetzt in Übereinstimmung mit *Baue r* *anaxíwV* mit "in unangemessener Haltung" und bezieht dies auf V. 21. Mit "unwürdig" gemeint sei s. E. "das Bedachtsein auf das eigene Feiern, das Verachten der Armen, das Trunkensein". Es stehe also nicht die Beziehung der einzelnen Person zu Gott im Vordergrund sondern vielmehr das eigene soziale Verhalten auch gegenüber der übrigen Gemeinde.

Gerd Theissen konfrontiert hingegen die "sozialen Bedingungen mit den theologischen Argumenten", um den Konflikt in der damaligen korinthischen Gemeinde deutlicher hervortreten zu lassen: Für Paulus (1 Kor 10,16b), so *Theissen*, gehöre zum Abendmahl der Aspekt der eschatologischen Liebesgemeinschaft unabdingbar hinzu:

"Die sakramentale Handlung des Herrenmahls ist symbolischer Vollzug sozialer Integration: Aus vielen Menschen wird eine Einheit".

Gleichzeitig seien, so behauptet *Theissen*, die damaligen Gemeindegemeinschaften aber auch geprägt von schichtspezifischen sozialen Konflikten: "Einige reichere Christen ermöglichten durch ihre Spenden das Gemeinschaftsmahl ... Durch die Herrenworte wurden diese Spenden als Eigentum des Herrn deklariert und der Gemeinde zur Verfügung gestellt." Vor Beginn des Herrenmahles im eigentlichen Sinne, d. h. vor dem Sprechen der Einsetzungsworte, dessen Zeitpunkt nicht festgelegt gewesen war, waren die Speisen aber noch privates Eigentum und konnten vorher von den Eigentümern verspeist werden. Die reicheren Christen demonstrierten gleichzeitig damit, "wie sehr die anderen von ihnen abhängig wären, wie sehr sie auf die Spenden der Höherstehenden angewiesen waren".

Gegen dieses die sozialen Unterschiede herausstellende Verhalten wandte sich, so *Theissen*, Paulus, als er eine strikte Trennung des Abendmahls von anderen Mahlzeiten forderte: "Brot und Wein sind im Herrenmahl etwas Besonderes geworden. Sie müssen von anderer Speise unterschieden werden".

Unwürdig sind also diejenigen - das wird m. E. besonders aus *Theissens* Ausführungen deutlich -, die mit ihrem Verhalten, das gegen die geschwisterliche Nächstenliebe verstößt, die (Abendmahls-) Gemeinde spalten, also die Einheit in Gleichheit vor Gott verhindern. Dieses Fehlverhalten beschränkt sich natürlich nicht auf den Umgang von reichen mit armen Menschen, sondern betrifft letztlich das gesamte menschliche Miteinander. Mit dieser Deutung "entfällt mit der alten Deutung von I Kor 11 auch die ‚Barriere‘ der intellektuellen Belehrung über Glaubensinhalte".

Ein weiteres Argument, welches aus exegetischer Sicht noch anzuführen ist, ist die Tatsache, daß es im NT "nirgendwo eine Ablehnung von Kindern zur Teilnahme am Abendmahl gibt".

Die Gegner des Kinderabendmahls führen dagegen die Unterscheidung von Agapemahl und Abendmahl an. Der irdische Jesus hat, wie

in der Bibel an vielen Stellen berichtet wird, Agapemahle gefeiert, oft mit Zöllnern und Sündern wie z.B. Lk 15,2. Von einem Abendmahl im heutigen Sinne, also vom Sakrament des Abendmahles, kann man aber erst nach dem Ostergeschehen sprechen. Nach ihnen dürfen Kinder wohl am Agapemahl teilnehmen, am Abendmahl aber erst, wenn sie den Leib unterscheiden können, wie es 1. Kor 11,27 verlangt wird. Genau dies betont A. Schlatter in seiner Auslegung der Korintherbriefe: "Die erste und unentbehrlichste Voraussetzung besteht für alle, die am Mahl Jesu teilnehmen, darin, daß sie den Leib des Herrn unterscheiden und nicht etwas anderes bei diesem suchen".

Zusammenfassend kann man sagen: Das Abendmahl wird "unwürdig" empfangen, wenn das Verhalten der Empfangenden, so die neuere exegetische Forschung, nicht der Aussage des Abendmahls, also z.B. dem Aspekt der eschatologischen Liebesgemeinschaft, entspricht.

4.2. Pädagogische und psychologische Überlegungen:

Üblicherweise werden die Kinder bis zu ihrer Konfirmation in die Abendmahlslehre eingeführt. Dabei steht vorwiegend die kognitive Komponente des Lernens im Vordergrund. Ziel ist also primär die verstandesgemäße Aneignung der christlichen Glaubensinhalte. Der praktische Vollzug (die affektive Komponente des Lernens) des Sakraments Abendmahl setzt dann mit der Konfirmation ein. Diese strikte Trennung der kognitiven, affektiven und pragmatischen Handlungskomponenten von Lernprozessen ist heute innerhalb der modernen Pädagogik, aber auch innerhalb der Entwicklungs- und Lernpsychologie umstritten.

Koch folgert daraus in Bezug auf das Abendmahl eine Einheit von Theorie und Praxis, von Erziehung und Erfahrung, indem er kritisiert: "Unsere Abendmahlsunterweisung gleicht - grob gesagt - einem Trockenschwimmkursus ... Das Abendmahl kann nur erschlossen werden im Vollzug". Darin spiegelt sich auch der Wert "früher pädagogischer Einübung", wie ihn die Befürworter des Kinderabendmahls betonen. Mit dem Begriff "Einübung" ist weniger das Einüben der Begegnung mit Christus im Mahl gemeint, wie es die Gegner oft vorwerfen, als das mit dem Einüben verbundene Erfahrungenmachen und Vertrautwerden. Nur so können feste Beziehungen zum Abendmahl aufgebaut werden, Beziehungen, die später Motive oder Motivationen liefern, erneut zum Abendmahl zu gehen. Auch eine Deutung und geistige Verarbeitung des Geschehens ist möglich, natürlich in je der Altersstufe angemessenen Art und Weise. "Kinder bringen ja auch bereits ein ihrem Alter entsprechendes ganzheitliches Verstehen für das Mahlgesehen mit". So ist das "Alter, in dem das Kind einen ersten kritischen Realismus, also auch die Fähigkeit, natürliche von geistiger Speise zu unterscheiden, erreicht hat und zugleich von großer, optimistischer Weltoffenheit bestimmt ist", das Alter der Acht- bis Zehnjährigen. Zwar nimmt mit dem Alter der Kinder auch die Fähigkeit zu komplexeren Denkvorgängen zu, demgegenüber stehen aber die Schwierigkeiten, die mit der Pubertät, also dem Alter der Konfirmation, einsetzen:

Mit der Pubertät beginnt die Loslösung vom Elternhaus und auch von der Kindheit. Somit kann das erste Abendmahl bei der Konfirmation auch noch eine völlig andere Dimension bekommen: Für den Konfirmanden "ist die Feier der symbolische Akt, in dem er seinen Kinderglauben ablegt und sich von der Kirche trennt ... Nachher ist er frei von solchen geistlichen Zwängen, frei auch von der Institution Kirche, die für ihn zum Kinderland gehört". Zu überlegen und prüfen ist, ob eine Vorverlegung der Admission ins Kindesalter die Ablegung des Kinderglaubens und die Trennung von der Kirche verhindern kann. Zu überlegen ist außerdem, ob man den Zeitpunkt des ersten Abendmahles überhaupt festlegen kann, da niemals alle Kinder zum gleichen Zeitpunkt reif oder bereit sind zum Abendmahlsempfang.

Demgegenüber werden von den Gegnern folgende Behauptungen aufgestellt: "Zu frühes Vertrautwerden mit Riten kann gerade zu ihrer späteren Ablehnung führen. Es verführt das Kinderabendmahl zur Überfütterung und zur gleichgültigen Einstellung, wenn seine Teilnahme zu billig gemacht wird". Weiterhin betonen die Gegner, "daß das Abendmahl nicht nur Geschenk und stärkendes Angebot sein will, sondern im Geschenk auch den Anspruch, ein neues Leben mit Jesus Christus einzugehen, an den Teilnehmer erhebt", der schwerlich von Kindern zu erfüllen ist bzw. sie überfordern könnte. Sie warnen davor, daß eine frühere Spendung des ersten Abendmahles nicht immer zum Vorteil ist, sondern auch Gefahr in sich birgt. *Winter* verweist hier z.B. auf die "vorzeitige Aufnahme des Geschlechtsverkehrs, [die] Beteiligung von Kindern an sie überfordernden Veranstaltungen". Frühzeitiger Genuß könne, so *Winter*, zu Abwehrmechanismen führen.

Auch lehnen die Gegner den Begriff der Einübung ab, weil man eine "Begegnung mit Jesus Christus im Mahl ... nicht einüben" könne.

4.3. Der systematisch-theologische Ansatz von W. Pannenberg zum Kinderabendmahl

Im dritten Band seiner Dogmatik ist für W. Pannenberg der Ausgangspunkt für die Frage nach den Zulassungsvoraussetzungen zum Abendmahl der Aspekt der Gemeinschaft: Zum einen vermittelt nach Pannenberg "das Herrenmahl Gemeinschaft mit Jesus auf Grund der Einladung Jesu". Zum anderen schließt aber "die Mahlgemeinschaft mit Jesus Christus die Teilnehmer des Mahls zugleich auch untereinander [zusammen] zu einer Gemeinschaft, in der die eschatologische Gemeinschaft der Menschen im kommenden Gottesreich schon gegenwärtig - zeichenhaft - ihren Ausdruck findet". Schon früh sei aus der Teilnahme am Herrenmahl die Verpflichtung zur Bewahrung der in ihm begründeten Gemeinschaft der Christen untereinander abgeleitet worden, konstatiert Pannenberg. Und genau auf diese "Gemeinschaftspflicht" beziehe sich die Warnung vor Mißbrauch des Apostel Paulus in 1. Kor 11,19:

"Denn wer so ißt und trinkt, daß er den Leib des Herrn nicht achtet, der ißt und trinkt sich selber zum Gericht."

Pannenberg stellt heraus, daß "es um die Unterscheidung des im Brot empfangenen Leibes Christi nicht nur von der profanen Seite, sondern auch von einer nur dem einzelnen für sich allein zuteil werdenden Gabe" gehe. Um einem Mißbrauch vorzubeugen fordert der Paulus eine "Selbstprüfung" der Empfangenden, indem er 1. Kor 11,28 schreibt:

"Der Mensch prüfe aber sich selbst, und so esse er von diesem Brot und trinke aus diesem Kelch."

Mit dieser Selbstprüfung vollziehen wir nach Pannenberg unter Verweis auf 1. Kor 11,31 "das Urteil Gottes über das ihm mißfallende Verhalten nämlich jetzt schon an uns selber".

Nach Pannenberg sind bei Paulus nur diejenigen unwürdig, die die Besonderheit des Herrenmahls mißachten, die also leugnen, "daß die Teilnahme am Leibe Christi die Gemeinschaft der am Mahl Teilnehmenden untereinander zur Folge hat und darum notwendig deren Wahrung durch gegenseitige Rücksichtnahme einschließt". Mit 1. Kor 5,11 stellt Paulus nicht eine zusätzliche Voraussetzung für die Zulassung auf, sondern diese ist implizit schon in der Gemeinschaftsverpflichtung enthalten: Die in der Bibelstelle enthaltenen

Verfehlungen betreffen nicht nur den einzelnen, sondern die Gemeinschaft und das Zusammenleben in ihr.

An wen richtet sich die Einladung?

Pannenberg verweist hier auf die Einsetzungsworte, die sich an alle seine Jünger richten. Mit *Moltmann* spricht er von einer "Offenheit" der Einladung, die nicht beschränkt werden darf. "Diese [Einladung] ist durch ihre Bedingungslosigkeit, die sich in der Tischgemeinschaft mit ‚Zöllnern und Sündern‘ dokumentiert, offen für alle Menschen“.

Gibt es nun aber Gründe, die einen Ausschluß vom Herrenmahl rechtfertigen?

Pannenberg antwortet mit These 87: "Jeder, der der Einladung Jesu folgend durch Teilnahme am Herrenmahl Gemeinschaft mit ihm begehrt, ist zur Mahlgemeinschaft zuzulassen. Ein Ausschluß davon ist nur berechtigt, wo kein Wille zur Gemeinschaft mit Jesus" vorausgesetzt werden kann. Hiermit grenzt er sich von *Moltmann* ab, der noch einen Schritt weitergeht mit seiner Forderung, daß keinerlei Beschränkung erlaubt sei.

Diese einzige Beschränkung folgt, so *Pannenberg*, aus der Eigenart des Abschiedsmahles Jesu: Das Abschiedsmahl setzt die Jüngerschaft der Teilnehmenden voraus. Unter Verweis auf *Didache* 9,5 ist für *Pannenberg* die Zulassung zum Herrenmahl an die Taufe gebunden.

Er schränkt aber noch weiter ein, indem er sagt: "Außerdem aber werden auch in den Fällen begründete Zweifel an der Ernsthaftigkeit des Willens zur Gemeinschaft mit Jesus bestehen müssen, in denen die individuelle Lebensführung in grober und in der Gemeinschaft der Kirche Ärgernis erregender Weise der Zugehörigkeit zu Jesus Christus und zu der seinen Namen bekennenden ... Gemeinschaft widerspricht“.

Gleichzeitig erfüllt, so *Pannenberg*, die Taufe die Bedingung der Umkehr zu Gott, so daß eine generelle Forderung der Buße und Absolution vor der Teilnahme am Herrenmahl nicht berechtigt sei. Weiterhin kann nach ihm die "Frage nach dem theologischen Verständnis der Abendmahlsgabe ... für die Zulassung zur Kommunion nur eine untergeordnete Rolle spielen". Gerade für die Kinderkommunion bedeutet das: "Sie ist unbedenklich, sobald ein Kind den Gedanken zu fassen vermag, daß Jesus gegenwärtig sei in der Feier des Mahles, wie geheimnisvoll ihm das auch bleiben mag“.

Voraussetzungen zur Teilnahme am Abendmahl sind für *Pannenberg* abschließend folgende Punkte:

Taufe

Wille zur Gemeinschaft mit Jesus

Gedanke, daß es sich beim Abendmahl um eine reale Gemeinschaft handelt

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

5. Eigene Stellungnahme

Dürfen Kinder am Abendmahl teilnehmen oder nicht? Was für Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um zum Abendmahl zugelassen zu werden?

Die wichtigste Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl ist, und da herrscht "in einem Punkt in sämtlichen christlichen Konfessionen ungeteilte Übereinstimmung (...): Daß nämlich eigentlich die Taufe grundsätzlich das Recht für die Teilnahme am Abendmahl verleiht". Dies entspricht der Praxis der Alten Kirche bzw. der Orthodoxen Kirchen: Getaufte, also auch Kinder, dürfen am Abendmahl teilnehmen. Diese Praxis ist m.E. der derzeitigen, also der Admission zum Abendmahl mit der Konfirmation, aus folgenden Gründen vorzuziehen:

Erstens wird mit der Praxis der Säuglingstaufe in der Kirche allgemein anerkannt, daß sakramentales Handeln an und mit Kindern möglich ist.

Zweitens kann man meiner Meinung nach nicht Teile der Gemeinde, also die Kinder, vom Abendmahl ausschließen, denn ein wichtiger Aspekt des Abendmahles ist doch gerade der der *communio*, also der Gemeinschaftsaspekt "Das Abendmahl ist das Mahl der Brüder, es will der Gemeinschaft der Christen Ausdruck verleihen“.

Drittens gibt es eben gerade keinen biblischen Beweis dafür, daß Kinder nicht am Abendmahl teilhaben dürfen oder gar von der Lehre Jesu ausgeschlossen werden: Jesu Predigt gilt auch den Kindern: Mk 10, 13-16.

Gegen die Teilnahme von Kindern am Abendmahl wird oft die sehr lange Tradition der Zulassung von Kindern erst ab dem vierzehnten Lebensjahr, nämlich seit Thomas von Aquin, angeführt. Die derzeit in der Evangelischen Kirche gängige Begründung für diese Tradition stammt noch aus der Zeit der Reformation: Um das Abendmahl sich nicht zum Gericht zu nehmen (1. Kor 11), muß man vorher den Glauben prüfen und büßen.

Gegen diese Tradition spricht aber erstens der exegetische Befund: Man nimmt sich das Abendmahl zum Gericht, wenn man es in unangemessener Haltung einnimmt, wenn also das Verhalten gegen die brüderliche Nächstenliebe verstößt und somit die Einheit der Gemeinde in Gleichheit vor Gott verhindert. Unangemessene Haltung bedeutet eben gerade nicht, wenn man noch kein nachprüfbares Wissen, keinen nachprüfbaren Glauben hat.

Ein weiteres Argument gegen die gängige Tradition ist die Differenz zwischen Glauben und Wissen. Auch wenn Kinder noch kein nachprüfbares Wissen haben, so kann man ihnen doch nicht den Glauben absprechen, zumal die Kirche Kinder tauft, also ihren Glauben in Bezug auf die Taufe für ausreichend erachtet.

Was ich aus exegetischer Sicht als eine weitere Voraussetzung für die Teilnahme am Abendmahl sehe, ist zum einen die Fähigkeit zur Unterscheidung der Abendmahlelemente vom profanen Speise und die des Abendmahls von einem alltäglichen Essen. Diese Fähigkeit haben Kinder in der Regel aber schon viel früher als mit vierzehn Jahren.

Für die Teilnahme von Kindern am Abendmahl sprechen neben dem exegetischen Befund meiner Meinung nach aber auch pädagogische und psychologische Gründe:

Glauben hat nicht nur eine kognitive Komponente, die man lernen kann. Daneben beinhaltet Glauben auch noch eine emotionale, unprüfbare und eine affektive Komponente. Letztere bezieht sich auf die Handlungen: "Im Mitvollzug von Handlungen liegt der erstmögliche Zugang zu religiöser Haltung". Gerade im Kindesalter ist diese affektive Komponente des Lernens von besonderer Bedeutung. Man kann zwar nicht Abendmahl oder gar Glauben erlernen, aber durch den Vollzug macht man Erfahrungen und erhält Eindrücke, die die weitere Entwicklung prägen.

Wie diese Erfahrungen die weitere Entwicklung prägen, das hängt von der Art der Erfahrungen ab.

Wichtig, also eine für mich weitere Voraussetzung, ist in diesem Zusammenhang aber, daß man Kinder nicht zum Altar, also zur Teilnahme am Abendmahl, zwingen darf. Die Kinder sollen freiwillig und aus eigenem Entschluß zum Abendmahl gehen.

Drei Voraussetzungen sind also meiner Meinung nach für die Teilnahme am Abendmahl konstitutiv, und da schließe ich mich *Pannenberg* an:

- . Taufe
- . Wunsch am Abendmahl teilzunehmen
- . Fähigkeit zur Unterscheidung der Abendmahlelemente vom profanen Speise

Natürlich zieht eine Zulassung von Kindern zum Abendmahl auch eine Änderung der Abendmahlspraxis mit sich: Zum einen muß es für die Kinder auch Traubensaft statt Wein geben. Zum anderen müßte die Liturgie und der Gottesdienst kinderfreundlicher gestaltet werden, um auch für Kinder attraktiver zu sein.

Eine Teilnahme von Kindern am Abendmahl bedeutet aber auch eine Trennung von Admission und Konfirmation.

Setzt man sich für die Trennung ein, wie ich es hier versuche, so muß man sich im klaren sein, daß dann aber auch eine Neubestimmung der Konfirmation einsetzen muß.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)

6. Literaturverzeichnis

Bauer, W. ,	Griechisch-deutsches Wörterbuch zu den Schriften des Neuen Testaments und der übrigen urchristlichen Literatur, Berlin, 51958.
BSLK,	Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, Göttingen, 101986.
Cyprian ,	Über die Gefallenen, 9, in: Bibliothek der Kirchenväter, Bd. 34/I, Kempten, 1918.
Denzinger, H./ Schönmetzer, A.,	Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum, Barcelona-Freiburg-Rom u.a, 321964.
Deutsche Bibelgesellschaft ,	Die Bibel nach der Übersetzung Martin Luthers, Stuttgart, 1984.
Eggenberger, H. [Hrsg.],	Abendmahl - auch für Kinder?, Zürich, 1979.
Gähler , W.,	Wer darf am Abendmahl teilnehmen? Exegetische Erwägungen zur Frage der Kinderkommunion, Christenlehre Jhg. 24, Berlin, 1971, S. 177-187.
Gerlach, H. ,	Abendmahl mit Kindern, Quatember Jhg. 40, Kassel, 1976, S. 3-9.
Gerlach , H.,	Kinder beim Abendmahl. Argumente, Modelle, Gebete und neue Lieder, in: Kirche zwischen Planen und Hoffen 17, Kassel, 1978.
Heinichen, F. A.,	Lateinisch-deutsches Schulwörterbuch, Leipzig-Berlin, 71903.
Jeziorowski , J.,	Das Fest mit den Kindern feiern. Sind nur Erwachsene beim Abendmahl willkommen?, LM 14, 1975, S. 258-262.
Justin ,	Erste Apologie, ep. 65, in: Bibliothek der Kirchenväter, Bd. 12/I, Kempten, 1913.
Kenntner, E. ,	Abendmahl mit Kindern. Versuch einer Grundlegung unter Berücksichtigung der geschichtlichen Wurzeln der gegenwärtigen Diskussion in Deutschland, Gütersloh, 31989.
Kenntner , E.,	Kinderkommunion, TRE, Bd. 18, Berlin-New York, 1989, S. 188-195.
Koch , O. ,	Der kindoffene Abendmahlsgottesdienst der Gesamtgemeinde, Christenlehre Jhg. 26, Berlin, 1973, S. 140-153.
Kühn, U.,	Zur Frage der Zulassung von Kindern zum heiligen Abendmahl, ZdZ Jhg. 30, 1976, S. 219-222.
Lehmann , D.,	Abendmahl-Eucharistie-Kommunion. Zur Gestaltung der Lutherischen Abendmahlsfeier, in: Oberurseler Hefte 8, Oberursel, 1977.
Leuenberger , R.,	Theologische Überlegungen zum Kinderabendmahl, in: <i>Eggenberger, H. [Hrsg.]</i> , Abendmahl - auch für Kinder?, Zürich, 1979, S. 13-26.
Löwe, H. ,	Mit Kindern am Altar, Quatember Jhg. 41, Kassel, 1977, S. 139-150.
Neidhart , W.,	Psychologische Überlegungen zum Kinderabendmahl, in: <i>Eggenberger, H. [Hrsg.]</i> , Abendmahl - auch für Kinder?, Zürich, 1979, S. 27-36.
Neuner, J./ Roos, H.,	Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung, Regensburg, 121972.
Pannenberg , W. ,	Systematische Theologie, Bd. 3, Göttingen, 1993.
Pannenberg , W.,	Thesen zur Theologie der Kirche, These 76, München, 21974.
Schlatter, A. ,	Die Korintherbriefe. Ausgelegt für Bibelleser, Berlin, 1953.
Theissen, G. ,	Soziale Integration und Sakramentales Handeln. Eine Analyse von I Cor. XI 17-34, Nov Test 16, Leiden, 1974.
Winter , F. ,	Abendmahlsfeiern mit Kindern und Jugendlichen vor der Konfirmation. Eine Darstellung der Probleme, Christenlehre Jhg. 30, Berlin, 1977, S. 208-221.
Wolff, Chr. ,	Der erste Brief des Paulus an die Korinther. Zweiter Teil: Auslegung der Kaspitel 8-16, ThHK VII/2, Berlin, 1982.

[Zum Inhaltsverzeichnis](#)